

Kleingartenverein Neuland e.V.



Gartenordnung

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein muss.

1. *Bebauung*

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag und der sächsischen Bauordnung.

- 1.1 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube bzw. aller baulichen Veränderungen ist ein Antrag entsprechend der Bauordnung einzureichen und vom Vorstand bestätigen zulassen. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- 1.2 Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 1.3 Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt werden.
- 1.4 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 4 m² groß sein, bei größeren Kleingärten maximal jedoch 1 % der Gartenfläche betragen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

2. *Gehölze*

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Walnuss, Holunder und Kokenzieherhasel im Kleingarten nicht erlaubt ist.

- 2.1 Auf je 200 m² dürfen nicht mehr als 2 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie 1 Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei diesen Bäumen mindestens 3,0 m betragen. Nur am Hauptweg und an der südlichen Gartengrenze sind 2,0 m Abstand ausreichend. In Altanlagen sind bei ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Nachbarn Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand möglich.

- 2.2 Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Die Grenzabstände müssen 1,50 m, bei Beerenobststammformen 1,0 m als Mindestabstand betragen.
- 2.3 Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung/der Stand von 2 Ziergehölzen mit einer Wuchshöhe bis zu 2,50 m zulässig. Ein Grenzabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- 2.4 Das Neupflanzen von Nadel- und Laubgehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher werden als 3,0 m ist nicht erlaubt bzw. verboten.

3. Einfriedungen

- 3.1 Massive Einfriedungen und Stacheldraht sind unzulässig.
- 3.2 Die Gartenpforte ist in der gegenwärtig erstellten Form zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten ist sie in der vom Verpächter festgelegten Ausführung zu erstellen und zu erhalten.
- 3.3 Lebende Hecken sind entsprechend der Pflanzung des Gartenbauamtes zu erhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen. Ansonsten sind sie nach den Angaben des Verpächters zu pflanzen. Bei Neupflanzungen und Ergänzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die bestimmte Heckenform ist einzuhalten. Eine Heckenhöhe von 1,30 m darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.
- 3.4 Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75 m mit engmaschigem Drahtgeflecht sind jedoch möglich. Entsprechende Stützpfeiler müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.

4. Umweltschützende Maßnahmen

- 4.1 Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sollten nur im äußersten Notfall angewendet werden.
- 4.2 Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist in den Gärten verboten.
- 4.3 Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.
- 4.4 Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen.
- 4.5 Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

5. Wege und Gemeinschaftsflächen

- 5.1 Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen, wie Wege, Hecken usw. obliegt dem Pächter. Sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

- 5.2 Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- 5.3 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Fahrradfahren ist in der gesamten Anlage verboten.
- 5.4 Schaukästen, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Wegschranken und andere Gemeinschaftsgüter unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Verpächter gemeldet werden.
- 5.5 Der Verpächter ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Verpächter einen entsprechenden Geldbetrag fest.
- 5.6 Die Bereitstellung von Wasser erfolgt nur innerhalb der Saison. Ausnahmen bilden nur separate Winterleitungen. Die Termine des An- und Abstellens werden jährlich im Schaukasten ausgehängen.

6. Ruhe und Ordnung

- 6.1 Der Pächter ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 6.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverursachende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 08:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig Ruhe zu halten. An den Wochenenden sollten Feiern ab 22:00 Uhr einen ruhigeren Charakter annehmen.
- 6.3 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage sowie des Parkplatzes nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verpächter bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen. Sondergenehmigungen sind beim Vorstand zu beantragen. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft.
- 6.4 Die Benutzer des Parkplatzes sind verpflichtet, ihre Parkkarten sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

7. Tierhaltung

- 7.1 Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
- 7.2 Die Fütterung von streunenden Katzen ist nicht erlaubt.

8. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen den Fachberater anzusprechen und sich dessen Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages.